

Beschluss Nr. 767/2023

Schwyz, 31. Oktober 2023 / ju

Motion M 10/23: Energieplanungspflicht für grössere Gemeinden

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 14. Juni 2023 haben Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp und fünf Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Das kantonale Energiegesetz (kEnG) verpflichtet den Kanton eine Energieplanung zu führen. Im Entwurf der kantonalen Energie- und Klimaplanung 2022+ schlägt der Regierungsrat nun zusätzlich vor (Massnahme EK-EE-3), dass alle Kommunen im Kanton bis 2030 über eine kommunale Energieplanung verfügen sollen.

Energieplanungen sind ein wichtiges Instrument, um die notwendige Dekarbonisierung unserer Gesellschaft geordnet anzugehen. Sie schaffen für alle Beteiligten wichtige Grundlagen und Planungssicherheit. Aber auch im Hinblick auf eine ausreichende, verlässliche und preisgünstige Energieversorgung können Massnahmen, die auf der Grundlage der Energieplanung getroffen werden, einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Wichtigkeit kommunaler Energieplanungen zeigt sich auch im Entwurf des CO₂-Gesetzes, das derzeit in Revision ist. Gemäss Art. 34a Abs. 1 sollen kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme durch den Bund gefördert werden. Diese Förderung soll bis 2030 befristet werden.

Aus den genannten Gründen sollen zumindest die urbanen und periurbanen Gebiete im Kanton Schwyz bis 2030 über eine regionale Energieplanung verfügen. Dazu ist im kEnG zu ergänzen, dass Gemeinden ab einer gewissen Grösse verpflichtet sind, eine kommunale Energieplanung zu erarbeiten.

Wir bitten den Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen. Dabei soll § 5a des kEnG so angepasst werden, dass nicht nur der Kanton, sondern auch grössere Gemeinden verpflichtet werden bis spätestens 2030 eine Energieplanung zu erstellen. Der Regierungsrat soll

zudem die Kompetenz erhalten Mindestanforderungen für die kommunalen Energieplanungen festzulegen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 5a des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) führt der Kanton eine Energieplanung. Dabei beurteilt er den aktuellen Energiebedarf und das aktuelle Energieangebot im Kanton und liefert u. a. Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und die Projektierung von Energieanlagen. Weiter dienen diese Grundlagen den Bezirken, Gemeinden und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen wiederum für deren Energieplanung. Dabei analysieren die Gemeinden und Regionen ihre heutige Energieversorgung und deren zukünftige Entwicklung.

Die Energieplanung auf kommunaler Ebene ist ein wichtiges Planungsinstrument, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit in der Gemeinde zu gewährleisten.

Der Hauptzweck einer Energieplanung ist die räumliche Ausscheidung von Gebieten, in welchen bestimmte Energieträger prioritär genutzt werden sollen. Dies ist eine der Voraussetzungen für eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung. Die Energieplanung beschreibt die aus energie- und klimapolitischen Gründen erwünschte Entwicklung für die Energieversorgung und zeigt auf, welche Abklärungen und Massnahmen sich in diesem Zusammenhang aufdrängen. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung von übergeordneten Zielen und Strategien, wie beispielsweise der kantonalen Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+).

Im Entwurf der EKP23+ sind für die Energieplanung diverse Massnahmen vorgesehen, welche für die Umsetzung einer kantonalen und kommunalen Energieplanung notwendig sind. Dazu gehören die Energieversorgungsstrategie und der Aufbau des Monitorings, um den Erfolg der Energieplanung periodisch auszuwerten und den Umsetzungsprozess zu überwachen.

Insbesondere für den Gebäudebereich sind kommunale Energieplanungen mit ihren öffentlich zugänglichen Daten zentral. Aus diesem Grund will der Kanton im Rahmen einer Massnahme der im Entwurf vorliegenden EKP23+ die Bezirke und Gemeinden diesbezüglich unterstützen, indem seitens Kanton ein entsprechender Leitfaden für die kommunale Energieplanung erstellt wird. Die Massnahme zielt darauf, dass zumindest die grösseren Bezirke und Gemeinden ab 7000 Einwohnern (zurzeit zwei Bezirke und acht Gemeinden im Kanton = 71 % der Bevölkerung) bis 2030 eine entsprechende kommunale, netto-null compatible Energieplanung erarbeiten und verabschieden. Die Gemeinden werden dabei vom Kanton fachlich unterstützt.

Sechs der erwähnten zehn grösseren Bezirke und Gemeinden im Kanton besitzen das Label «Energistadt». Im Massnahmenkatalog für Energiestädte wird im Kapitel «Kommunale Entwicklungsplanung» eine räumliche Energieplanung mit den entsprechenden Werkzeugen verlangt. Bis heute haben daher auch zwei Bezirke und zwei Gemeinden bereits eine Energieplanung erstellt oder sind zurzeit an deren Bearbeitung.

Die Revision zum CO₂-Gesetz, welche sich derzeit im Ständerat in Beratung befindet, sieht gemäss Vorschlag des Bundesrates eine Förderung von kommunalen und regionalen räumlichen Energieplanungen vor. Dank dieser neuen und bis im Jahr 2030 befristeten Unterstützung werden die Gemeinden stärkere Anreize erhalten, solche Planungen zu erstellen. Kantone werden gemäss der Botschaft zum CO₂-Gesetz ausnahmsweise gefördert, wenn die kommunale und die kantonale Energieplanung in einer Organisation zusammenfallen. Einen Beitrag können einzelne Gemeinden oder mehrere Gemeinden erhalten, die gemeinsam eine räumliche Energieplanung erstellen.

2.2 Fazit

Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit kommunaler Energieplanungen vor allem in urbanen und periurbanen Gebieten im Kanton sehr wohl bewusst. Aus diesem Grund ist im Entwurf der EKP23+ eine Massnahme vorgesehen, welche die grösseren Bezirke und Gemeinden ab 7000 Einwohnern verpflichtet, bis 2030 im Rahmen der kommunalen Richtplanung eine räumliche Energieplanung zu erstellen und umzusetzen. Mit dem Erlass der EKP23+ durch den Regierungsrat wird die Massnahme behördenverbindlich. Eine Anpassung des kEnG erübrigt sich somit.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 10/23 «Energieplanungspflicht für grössere Gemeinden» nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber